

Ein Schwerpunkt war immer der Kampf um ein völkerrechtliches Verbot barbarischer Kampfmittel. Bereits 1925 wurde in Genf das Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege unterzeichnet. Die Sowjetunion hat als einer der ersten Staaten dieses Protokoll ratifiziert und in den letzten Jahren gemeinsam mit den Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft und anderen friedliebenden Staaten in der UNO und allen anderen internationalen Gremien ihre Anstrengungen verstärkt, durch den Abschluß von Verträgen das umfassende Verbot von Kern-, chemischen und bakteriologischen (biologischen) Waffen herbeizuführen. Dabei wurden bedeutsame Teilfragen, z. B. das Verbot der Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresgrund und Ozeanboden und in deren Untergrund, geregelt (Bkm. vom 31.5.1972, GBl. 1972 Nr. 10 S. 139). Von besonderer Bedeutung ist insoweit auch die Konvention vom 18. 5. 1977 über das Verbot militärischer oder feindseliger Anwendung von Mitteln zur Einwirkung auf die Umwelt (Bkm. vom 16. 1.1979, GBl. II 1979 Nr. 2 S. 33).

Die Bemühungen der sozialistischen Staaten sind weiterhin auf ein umfassendes Verbot sowohl der chemischen als auch der bakteriologischen (biologischen) Waffen gerichtet. Im Interesse eines konstruktiven Vorankommens erklärte sich die Sowjetunion mit einer Teilregelung einverstanden, und es kam 1972 zur Annahme der Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung (vgl. § 93 Anm. 2). Damit erfolgte eine umfassendere Regelung des Verbots bakteriologischer Waffen als durch das Genfer Abkommen von 1925.

Eine wesentliche Weiterentwicklung erfuhr das humanitäre Völkerrecht 1949 durch die vier Genfer Abkommen, die 1977 mit der Fertigstellung zweier Zusatzprotokolle zu diesen Abkommen weiter ausgebaut und vervollkommen wurden.

3. Die Forderung, **Angriffe gegen den Frieden und die Menschlichkeit** für völkerrechtswidrig und verbrecherisch zu erklären, wurde besonders mit dem Sieg der Oktoberrevolution erhoben. Die junge Sowjetmacht charakterisierte als erster Staat im Dekret über den Frieden vom 8. 11. 1917 Angriffskriege als völkerrechtswidrig und verbrecherisch und wandte sich an alle Völker, den Aggressionskrieg als internationales Verbrechen zu verurteilen.

Das Genfer Protokoll von 1924 über die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten, die Deklaration der VIII. Tagung des Völkerbundes von 1927 und der Briand-Kellogg-Pakt von 1928 bestätigten den Grundsatz, daß der Aggressionskrieg ein internationales Verbrechen ist und verurteilten ihn als Mittel zur Lösung internationaler Streitfälle.

Diese Dokumente, die Satzung des Völkerbundes, die Charta der UNO und auch die Statuten der Internationalen Gerichtshöfe enthielten noch keine Definition der Aggression. Bereits 1932 formulierte die Sowjetunion in der Deklaration über die Bestimmung der angreifenden Seite eine Definition der Aggression, die der vom Völkerbund einberufenen internationalen Abrüstungskonferenz im Februar 1933 in Genf zur Begutachtung vorgelegt und von der Generalkommission für Abrüstung angenommen wurde. Ebenfalls 1933 schloß die Sowjetunion in London mit zehn Nachbarstaaten spezielle Konventionen über die Definition der Aggression und des Aggressors ab.

Nach dem zweiten Weltkrieg setzte die Sowjetunion ihren Kampf um eine allgemeinverbindliche begriffliche Kennzeichnung der Aggression verstärkt fort. Sie unterbreitete 1969 einen neuen Entwurf für eine Aggressionsdefinition. 1974 nahm die UNO-Vollversammlung schließlich einstimmig eine solche allgemeinverbindliche Begriffsbestimmung an (vgl. § 85 Anm. 1).

4. Während und nach Beendigung des zweiten Weltkriegs wurde die **Bestrafung der faschistischen Kriegs- und Menschlichkeitsverbrecher** zu einem wesentlichen gesellschaftlichen Anliegen der friedlieben-